ZBB 2001, 380

BGB § 123 Abs. 1, § 765

Konkludente arglistige Täuschung durch Schweigen in Kenntnis einer entscheidungserheblichen Fehlvorstellung des Bürgen über Absichten des Gläubigers

BGH, Urt. v. 12.07.2001 – IX ZR 360/00 (OLG Jena), ZIP 2001, 1678 = WM 2001, 1775

Leitsatz:

Beim Abschluss eines Bürgschaftsvertrages trifft den Gläubiger eine Pflicht zur Berichtigung von Fehlvorstellungen des Bür-

gen über die Absichten des Gläubigers nach Bürgschaftserklärung, die für den Bürgen entscheidungserheblich sind, wenn der Gläubiger diese Vorstellung und ihre Entscheidungserheblichkeit kennt und (mit) hervorgerufen hat. In einem Schweigen ist eine konkludente Täuschung zu sehen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG